
Haftpflichtversicherung für Wasser gefährdende Lagerungen

Kein Schutz durch Haftpflichtversicherung, wenn die Schadensursache vor dem Zeitpunkt der Versicherungsschließung, der Schadenseintritt hingegen nach diesem Termin ersichtlich wird.

Viele Betriebe, die mit Wasser gefährdenden Stoffen umgehen, haben seit Jahrzehnten eine Betriebshaftpflichtversicherung. Das besondere Gewässerschadenrisiko ist allerdings meistens erst später in den Versicherungsschutz einbezogen worden. Wenn die Ursache für einen Gewässerschaden vor der Erweiterung des Versicherungsschutzes gesetzt worden ist, der Schaden aber erst später eintritt, taucht die Frage auf, von wann ab der Versicherungsschutz besteht.

Laut Urteil des Oberlandesgerichts Celle kommt es darauf an, wann die Handlung oder die Unterlassung begangen wurde, für die der Betrieb in Anspruch genommen wird. Wenn Wasser gefährliche Stoffe vor der Erweiterung des Versicherungsvertrages in den Erdboden gelangt sind, dieser Umstand aber erst später offenkundig wurde, besteht nach dem Urteil des OLG kein Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz aus der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Mit der Lagerung gefährlicher Stoffe oder dem Betrieb einer gefahrenträchtigen Anlage besteht nämlich für einen redlichen Versicherungsnehmer unmittelbar die Notwendigkeit, eine Haftpflichtversicherung für diese Risiken zu nehmen. Da die primäre Schadensursache sich im allgemeinen zeitlich präzise bestimmen lässt, kann nicht auf die Folgewirkungen abgestellt werden, weil dafür unter Umständen mehrjährige Verläufe in Frage kommen.

In dem konkreten Fall lagen zwischen Schadenverursachung und Schadeneintritt acht Jahre. Dafür waren geologische und chemische Vorgänge ursächlich.

OLG Celle (21.03.1996, AZ: 8 U 235/94)